

1580

15. August 1951.

Wirtschaftsverhandlungen mit Polen.

Politisches Departement. } Antrag vom 9. August 1951.
Volkswirtschaftsdepartement. }

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten gemeinsam folgenden Bericht und Antrag:

"I.

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Polen sind durch die Abkommen betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr und die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen vom 25. Juni 1949 geregelt. Die Gültigkeit der für das zweite Vertragsjahr, d.h. für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951, vereinbarten Exportliste A und Importliste B ist im Hinblick auf die bevorstehende Aufnahme von Verhandlungen bis zum 31. August 1951 verlängert worden.

Schon anlässlich der letztjährigen Verhandlungen im Schosse der Commission Mixte hatte sich schweizerischerseits die Frage gestellt, ob nicht einzelne Bestimmungen der geltenden Vereinbarungen, insbesondere diejenigen über die Bezahlung der Nationalisierungsentschädigung, abzuändern seien. Es hatte sich schon damals gezeigt, dass wegen der zu schwachen polnischen Lieferungen nach der Schweiz die Abspaltung von den Clearingeingängen zu den vertraglich festgesetzten Sätzen nicht zum erwarteten Ergebnis führen konnte. Wie vorauszusehen war, wies in jenem Zeitpunkt die polnische Delegation darauf hin, dass die Besprechung dieser Frage über die Zuständigkeit der Commission Mixte hinausgehe. Dieses Problem ist nun für die diesjährigen Verhandlungen erneut auf die Traktandenliste genommen worden.

Im einzelnen werden folgende Fragen zu behandeln sein:

II.

Waren- und Zahlungsverkehr.

1. Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Polen entwickelte sich, ebenfalls beeinflusst durch die wirtschaftlichen Auswirkungen des zu Beginn des vergangenen Vertragsjahres ausgebrochenen Koreakonfliktes, günstiger, als ursprünglich angenommen

- 2 -

worden war. Die polnischen Lieferungen nach der Schweiz erreichten für diese Vertragsperiode (2. Semester 1950/1. Semester 1951) die Summe von nicht ganz 40 Millionen Franken. Die schweizerische Ausfuhr betrug während des gleichen Zeitraumes etwas über 53 Millionen Franken. Ein wesentlicher Teil hievon entfällt noch auf die Auslieferung von polnischerseits früher in der Schweiz bestellten Investitionsgütern. Die Verteilung der laufenden Ausfuhr auf die verschiedenen Zweige der schweizerischen Exportindustrie weist ebenfalls ein etwas günstigeres Bild auf als in den Vorjahren. So ist der Anteil der Maschinenindustrie kleiner geworden zugunsten einer besseren Ausnützung des Kontingents für die Textil- und namentlich für die chemische Industrie. In bezug auf die polnischen Lieferungen nach der Schweiz ist hervorzuheben, dass nach Ueberwindung von anfänglich aufgetretenen Schwierigkeiten die Kohlenbezüge das in Aussicht genommene Volumen von 200'000 Tonnen pro Vertragsjahr praktisch erreicht haben, was sich versorgungsmässig günstig auswirkte. Schliesslich sei erwähnt, dass sich die polnischen Behörden im Laufe des Vertragsjahres veranlasst sahen, rund 8 Millionen freie Devisen in den Clearing einzuschiessen, um ihren Verpflichtungen in der Schweiz nachzukommen.

2. Das Hauptziel der bevorstehenden Verhandlungen ist, ein für ein neues Vertragsjahr gültiges Warenaustauschprogramm festzulegen. Bei grundsätzlicher Wahrung unserer traditionellen Exportstruktur wird man bei der schweizerischen Ausfuhr in erster Linie danach trachten müssen, die Kontingente, welche vom Standpunkte des West/Ost-Handels aus kritische Waren umfassen, so zu bemessen, dass sie mit den für unseren Export nach sämtlichen Oststaaten durch die neuesten schweizerischen Ueberwachungsmaßnahmen fixierten Globalkontingenten im Einklang stehen. Die Einräumung von Kontingenten für kritische Waren wird im übrigen davon abhängig gemacht werden müssen, dass uns auch polnischerseits bestimmte Mengen von für unsere Versorgung wichtigen Waren zugesichert werden. Im Vordergrund stehen traditionsgemäss die Kohlenlieferungen, für welche eine Menge von 220 - 250'000 Tonnen in Aussicht genommen wird. Ferner wird versucht werden müssen, nebst gewissen Futtermitteln und anderen versorgungsmässig wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Zink, verschiedene Blecharten sowie weitere für unsere Versorgung wichtige Halbfabrikate der Eisen- und Stahlindustrie von Polen zu erhalten. Auch verschiedene chemische Rohstoffe sollte Polen liefern können. Es ist vorauszusehen, dass die Abstimmung der gegenseitigen Liefer- und Bezugswünsche auf grosse Schwierigkeiten stossen wird, da Polen, wie dies aus Verhandlungen mit anderen Partnern hervorgeht, die Kohlenexporte zum Teil von Lieferzusagen abhängig macht, die mit Rücksicht auf die eigene Versorgungslage oder Produktionskapazität kaum abgegeben werden können. Polen ist zudem seit einiger Zeit bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für gewisse Metallarten und Halbfabrikate hievon, offenbar auch aus Versorgungsgründen, sehr zurückhaltend.

3. Auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs sollte für den Transfer der gemäss Abkommen über die Nationalisierungsentschädigung polnischerseits geschuldeten Globalsumme eine den gegebenen Verhältnissen besser angepasste Lösung getroffen werden.

- 3 -

Nach den zurzeit geltenden vertraglichen Bestimmungen wird das für die Transferierung der Globalsumme eröffnete Konto N durch Abspaltung einer Quote von 3 % auf allen Einzahlungen aus der Einfuhr polnischer Waren, ferner durch Abspaltung einer zusätzlichen Quote zu einem nach der Höhe der Kohlenbezüge gestaffelten Satz (6-18 %) gespiesen. Die Höhe der jährlichen Alimentierung des Kontos N hängt auf Grund dieses Systems somit vorwiegend von der Entwicklung der polnischen Kohlenlieferungen ab, wobei es die polnischen Stellen ausserdem in der Hand haben, diese Lieferungen so zu steuern, dass die höheren Abspaltungssätze nicht oder nur für kurze Zeit zur Anwendung kommen. Für die Zukunft wäre eine Lösung vorzuziehen, wonach die jetzt vertraglich festgesetzte Quote von freien Devisen auf die Kohlenlieferungen (20 %) aufgehoben, der Polnischen Nationalbank dafür aber eine in der Höhe noch festzulegende Devisenquote auf allen Einzahlungen für schweizerische Warenbezüge aus Polen eingeräumt würde. Demgegenüber hätte sich Polen zu verpflichten, die auf diese Weise anfallenden Devisen in erster Linie für die Bezahlung der vertraglich vereinbarten Jahresraten der Nationalisierungsentschädigung zu verwenden. Es ist jedoch fraglich, ob wir mit diesem Begehren durchdringen können, da ihm polnischerseits die fünfjährige Geltungsdauer des Abkommens über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr entgegengehalten werden könnte.

III.

Auf dem Gebiete der Abgeltung der durch verschiedene Massnahmen betroffenen schweizerischen Interessen in Polen sind seit Inkrafttreten des Nationalisierungsabkommens noch verschiedene Probleme aufgetaucht, die zur Sprache gebracht werden sollten. Es handelt sich im einzelnen um folgendes:

1. Gemäss den mit der polnischen Regierung am 25. Juni 1949 getroffenen Vereinbarungen stellte Polen bei Vertragsabschluss einen Betrag von 3 Millionen Franken für den Rückkauf der in schweizerischem Eigentum stehenden Titel der polnischen Anleiheobligationen zu reduziertem Satz zur Verfügung.

Im Verlaufe der mittlerweile abgeschlossenen Rückkaufsoperation wurden nun verschiedene Titel von Emissionen angemeldet, welche, wie sich nachträglich herausgestellt hat, ebenfalls eine polnische Staatsgarantie aufweisen. Nachdem der von Polen für den Rückkauf der Wertpapiere der öffentlichen Schuld überwiesene 3 Millionen Franken-Betrag erschöpft ist, fehlen die nötigen Mittel zur Abgeltung dieser weiteren vom polnischen Staat garantierten Titel schweizerischer Eigentümer. Der Fehlbetrag beziffert sich, einschliesslich einiger verspätet zum Rückkauf angebotener, an sich rückkauffähiger Titel, auf rund 42'000 Franken.

Nach den einschlägigen schweizerisch-polnischen Vereinbarungen vom 25. Juni 1949 ist die polnische Regierung vom Ergebnis der Rückkaufsoperation zu unterrichten.

Die schweizerische Verhandlungsdelegation beabsichtigt bei dieser Gelegenheit, von der polnischen Regierung eine Nachzahlung für den Rückkauf der oben erwähnten Titel zu verlangen.

2. Gemäss Artikel 3 des schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommens vom 25. Juni 1949 über die "verlassenen Güter" entschädigt Polen die schweizerischen Eigentümer für die von ihm übernommenen Molkereien und Käsereien, sowie landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betriebe, mittels einer Globalsumme von einer Million Franken.

Nicht unter das Abkommen fallen, da von keiner gesetzlichen Enteignungsmassnahme betroffen, die schweizerischen Wohn- und Miethäuser sowie Bauparzellen in Polen. Es handelt sich hierbei um insgesamt rund 220 schweizerische Grundstücke und Grundstückanteile. Die polnische Regierung erklärte anlässlich der Verhandlungen im Jahre 1949, dass derartige Objekte von den schweizerischen Eigentümern, nach Anerkennung ihrer Rechte im sog. Rückübereignungsverfahren gemäss Dekret vom 8. März 1946, vermietet oder veräussert werden könnten. Von den erwähnten rund 220 Objekten sind heute - 5 Jahre nach Einleitung der hierfür vorgesehenen oft recht kostspieligen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren - bloss deren 90 rückübereignet worden, sodass effektiv nur eine kleine Zahl schweizerischer Eigentümer frei über ihre Häuser verfügen kann, sei es durch Vermietung oder Veräusserung. Inzwischen nutzt der polnische Staat die nicht rückübereigneten Immobilien, wo dies möglich ist, ohne hierfür den Eigentümern eine Vergütung auszurichten. Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt das polnische Verhalten einer "kalten Enteignung" gleich.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich ebenfalls für die rückübereigneten Güter ab. Bei den zunehmenden wirtschaftlichen Kollektivisierungstendenzen des polnischen Staates, welche sich u.a. in einem verschärften Steuerdruck gegenüber den Grundeigentümern äussern, muss gerechnet werden, dass die laufenden Erträge zur Deckung der Steuerforderungen künftig nicht mehr ausreichen werden. Da zudem die Unkosten der Verwaltung der rückübereigneten Güter in Polen schon seit Jahren von der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen getragen werden, erwachsen dem Bund hieraus nicht unerhebliche Aufwendungen, welche sich je länger je mehr als unproduktiv erweisen.

Bei dieser Lage stellen sich in bezug auf den Schutz der beeinträchtigten schweizerischen Interessen im besonderen zwei Fragen:

- a) Kann durch eine generelle Vereinbarung mit der polnischen Regierung über eine beschleunigte Durchführung der Rückübereignungsverfahren und der damit verbundenen Anerkennung der Rechte der schweizerischen Grundeigentümer eine unter den gegebenen Verhältnissen befriedigende Lösung gefunden werden, oder
- b) wäre allenfalls im Einvernehmen mit den Interessenten eine Regelung anzustreben, wonach die schweizerischen Rechte gegen Bezahlung einer weiteren Pauschalentschädigung durch die polnische

- 5 -

Regierung auf den polnischen Staat übertragen werden, ähnlich wie dies für die gemäss Artikel 3 des Abkommens vom 25. Juni 1949 zu entschädigenden Güter der Fall ist.

3. Sämtliche polnische Banken wurden nach Kriegsende liquidiert, wobei der Liquidationserlös an die Bankgläubiger ausgeschüttet werden sollte. Nachdem seinerzeit bei den Verhandlungen, welche zum Abschluss des schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommens vom 25. Juni 1949 führten, eine Vereinbarung über derartige Ansprüche mit Polen nicht getroffen werden konnte, ist eine für die schweizerischen Gläubiger ungünstige Entwicklung eingetreten. Die Liquidationsanteile wurden auf der Basis der durch die polnische Währungsreform bis auf 1 % des früheren Nominalbetrages der Bankguthaben herabgesetzten Beträge errechnet, nachdem bereits zuvor ein Teil der Bankaktiven konfisziert und damit der Liquidationsmasse entzogen wurde. Die auf dem Spiel stehenden schweizerischen Interessen gegenüber altpolnischen Bankinstituten belaufen sich nach Angaben der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich im wesentlichen auf rund 200'000 Franken, 5000 £ und 2,4 Millionen Zloty.

Für die schweizerischen Guthaben bei ehemals deutschen Banken im heutigen Gebiet Polens, von denen verschiedene verstaatlicht wurden, lehnte die polnische Regierung es bis anhin ab, irgendwelche Anteile aus dem Liquidationserlös oder eine anders geartete Entschädigung auszurichten. Die für diese Kategorie von Bankguthaben auf dem Spiel stehenden schweizerischen Interessen belaufen sich nach Angabe der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich auf rund 9,7 Millionen RM sowie 1/4 Million Zloty.

Es ist beabsichtigt, auch diese Fragen gegenüber der polnischen Regierung aufzugreifen, um eine für die schweizerischen Gläubiger annehmbare Entschädigungsregelung zu treffen.

4. Im übrigen ist mit der polnischen Regierung eine Vereinbarung bezüglich Durchführung des Schätzungsverfahrens für die gemäss Artikel 1 und 3 des Abkommens abzugeltenden schweizerischen Grundstücke herbeizuführen.

5. Schliesslich sollten die von verschiedenen schweizerischen Unternehmen wegen Verletzung von Markenrechten in Polen geltend gemachten Schadenersatzansprüche geregelt werden."

- 6 -

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

- 1) **Vom** vorstehenden Bericht wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen Kenntnis genommen;
- 2) **mit der** Durchführung der Verhandlungen wird folgende Delegation **beauftragt**:

Herr Minister Dr. Max Troendle, Delegierter für Handelsverträge,
Delegationschef,

Delegierte:

M. Fr. Bauer, I. Sektionschef der Handelsabteilung,
Legationsrat Heinz Vischer, Politisches Departement,
Dr. A. Grübel, Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels-
und Industrie-Vereins,
L. Jeanrenaud, Sekretär des Schweiz. Bauernverbandes,
Direktor E. Mürner, Schweizerische Verrechnungsstelle;

- 3) der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfall Experten zu den Verhandlungen beizuziehen.

Protokollauszug an das Politische Departement (8), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung [8]) und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.